

**ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER**

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-296/4/15
SO/GrAnsprechpartnerin:
Dr. Elisabeth Schober-Oswald
DW 194

An Frau
Dr.in Kirstin Grüblinger
p.A. Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Per Mail an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kirstin.grueblinger@sozialministerium.at

WIEN, 28. Mai 2015

GZ: BMASK-90610/0010-III/4/2015

Sehr geehrte Frau Dr. Grüblinger!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die alternative Streitbeilegung (künftig Entwurf) und hält dazu folgendes fest:

Zu § 1 Abs. 2 Z 1:

Wir begrüßen die in § 1 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs normierte Ausnahme der Gesundheitsdienstleistungen vom Anwendungsbereich. Dies insbesondere, weil wir aufgrund unserer täglichen Erfahrungen und den Rückmeldungen, die wir gleichermaßen von Apothekern und Patienten bzw. Kunden erhalten, wissen, dass die Verärgerung bei Patienten im Selbstmedikationsbereich mitunter groß ist, wenn aus pharmazeutisch-fachlichen Überlegungen statt des gewünschten Arzneimittels ein Arztbesuch dringlich empfohlen wird. In Anbetracht des möglichen Konfliktpotentials würde ein solch niederschwelliger Zugang zur Streitschlichtung gerade im Gesundheitsbereich übermäßig viel administrativen Aufwand (Einkholung von Stellungnahmen, fachlichen Expertisen) und Kosten verursachen.

Die Gegenausnahme, wonach der Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen, erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich: Im Lichte des Gleichheitssatzes erscheint die ungleiche Behandlung von Apothekenkäufen je nach Lokalität der Durchführung unsachlich. Dies vor allem, wenn Apotheker bei Fernabsatzverkäufen ebenso wie bei Verkäufen an der Tara zur Beratung gleichermaßen verpflichtet sind, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, unterschiedliche Rechtsfolgen an den Fernabsatz und den Verkauf in der Apotheke zu knüpfen. So schreibt § 3 Abs. 2 Fernabsatz-Verordnung, BGBl II Nr. 105/2015, vor, dass die Abgabe in Form der Versendung in den Apothekenbetriebsräumen zu erfolgen hat, und normiert weiters § 5 leg.cit. die Verpflichtung zur pharmazeutischen Beratung vergleichbar mit den Regelun-



gen in der Apothekenbetriebsordnung 2005 (§ 10 Abs. 1 und 2 ABO 2005). Insbesondere ist in § 5 Abs. 5 leg.cit. normiert, dass eine fachliche Beratung aus Gründen der Arzneimittelsicherheit notwendig ist oder die Abgabe der Humanarzneispezialität eine solche erforderlich macht. In Anbetracht dieser Vorgaben wird gleichsam fingiert, dass die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Wege des Fernabsatzes in der Apotheke erfolgt. Auch das spricht dafür, die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz und in der Apotheke gleich zu behandeln.

Desweiteren erlauben wir uns in diesem Zusammenhang hinzuweisen, dass andere EU – Mitgliedstaaten, wie zB Deutschland, Italien, Spanien, Dänemark und Estland, bei Umsetzung der ADR- und ODR-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung Streitigkeiten aus Verträgen über die Gesundheitsversorgung zur Gänze ausnehmen.

Da die Gegenausnahme schließlich unionsrechtlich auch nicht erforderlich ist (so Art. 2 lit. h Richtlinie 2013/11/EU sowie Erwägungsgrund 30 und Art. 3 Abs. 3 lit. b Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher), regen wir an, von der Gegenausnahme Abstand zu nehmen.

Zu § 6 Abs. 6:

In § 6 Abs. 6 des Entwurfs ist die Beteiligung am Verfahren an die Entrichtung einer Schutzgebühr gebunden. Aus Überlegungen der Rechtssicherheit und zwecks Abklärung, ob man sich auf ein alternatives Streitschlichtungsverfahren einlässt bzw. es anregt, ist die Angabe der Höhe der Schutzgebühr zweckmäßig.

Zu § 6 Abs. 7 Z 3:

§ 6 Abs. 7 Z 3 des Entwurfs normiert die Möglichkeit, eine Beschwerde infolge Über-/Unterschreitung des Schwellenwertes abzulehnen. Um auch hier vorhersehbar zu sein und damit Rechtssicherheit zu geben, wäre es sinnvoll, im innerstaatlichen Umsetzungsrechtsakt die Höhe des Schwellenwerts zu konkretisieren.

Zu § 10:

In § 10 Abs. 1 wird normiert, dass der Schlichter über das „erforderliche Fachwissen“ zu verfügen hat. Im Entwurf wäre zu ergänzen, wer über das Vorliegen des erforderlichen Fachwissens entscheidet und was als „das erforderliche Fachwissen“ gilt.

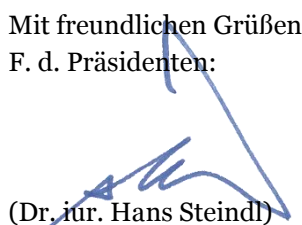
In § 10 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit der Richtlinie ein Schlichter auf mindestens drei Jahre bestellt. Es ist allerdings fraglich, ob die Bestellung für einen derart kurzen Zeitraum die Unabhängigkeit tatsächlich gewährleistet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zweifelhaft, ob eine Bestellung auf „mindestens drei Jahre“ wie im vorliegenden Entwurf ausreichend präzisiert ist.

Zu § 17:

Vorgesehen ist im vorliegenden Entwurf, dass der Schlichter seinen Lösungsvorschlag „am Gesetz zu orientieren“ hat. Dies genügt wohl kaum dem Legalitätsprinzip. Die Formulierung, dass der Schlichter bei seinen Lösungsvorschlägen „das Gesetz zu beachten hat“ dürfte dem Legalitätsprinzip jedoch wohl genügen.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)
Kammeramtsdirektor